

**Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Faches Materials Science and Engineering
mit dem Abschluss Master of Science - 2018**

Vom 8. Mai 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 35

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 11.06.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Eilentscheid durch den Dekan der Technischen Fakultät vom 3. April 2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Materials Science and Engineering mit dem Abschluss Master of Science - 2018 vom 7. März 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 16) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile zu Anlage 1 erhält folgende Fassung:
„Anlage: Studienverlauf“
 - b) Die Zeilen zu Anlage 2 und Anlage 3 werden gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Die Absatznummerierung wird aufgehoben.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Materialwissenschaft“ ersetzt durch die Worte „Materials Science and Engineering“.
 - b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Der Studienbeginn zum Wintersemester wird empfohlen, da anderenfalls aufgrund des Studienjahres ein studienplanmäßiges Studium mit einem Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit nicht gewährleistet werden kann.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel, nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.
Dies ist im Rahmen dieses Studiengangs bei Oberseminaren und Projekten der Fall. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an einem Oberseminar ist im Rahmen dieses Studiengangs dadurch begründet, dass diese Lehrveranstaltung neben dem Abhalten von mündlichen Referaten seitens der Studierenden dem Erlernen der wissenschaftlichen Diskussion aller Seminarteilnehmenden dient. Lernziele eines Seminars sind somit neben der Vermittlung von Fachwissen insbesondere die Entwicklung analytischer und rhetorischer Fertigkeiten, die Anwendung von Präsentationstechniken und die Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit. Ein wesentliches Lernziel bei einem Projekt ist die Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit. Dieses Lernziel kann nur bei regelmäßiger Teilnahme erreicht werden.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Module, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen vorausgesetzt wird, sind im Studienverlauf gekennzeichnet.“

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Modulprüfungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und einer Masterarbeit.
- (2) Die Lehr- und Prüfungssprache eines jeden Moduls ist im Modulhandbuch festgelegt.
- (3) Als mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen und Referate zugelassen. Gruppenprüfungen von bis zu drei Kandidatinnen oder Kandidaten sind zulässig. Die Dauer einer mündlichen Modulabschlussprüfung beträgt in der Regel je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (4) Als schriftliche Prüfungsleistungen sind Tests, Klausuren und Hausarbeiten zugelassen. Die Dauer einer Modulabschlussklausur beträgt in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten.
- (5) In einem Praktikum wird die Prüfungsleistung durch das Bestehen von einzelnen Versuchen (Testaten) erbracht. Nicht bestandene Praktikumsversuche können nur wiederholt werden, wenn das entsprechende Modul angeboten wird, mindestens aber einmal innerhalb von zwei Semestern.
- (6) Teilprüfungen können aus Hausarbeiten, Laborübungen, Protokollen, Referaten, schriftlichen oder mündlichen Tests bestehen. Art, Anzahl und Gewichtung der Teilprüfungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt. Eine Abweichung von diesen kann vom Modulverantwortlichen in begründeten Fällen festgelegt werden, wenn alle nötigen Informationen den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich mitgeteilt werden.“

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 74 Leistungspunkte erworben hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Regelung abweichen.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit muss in schriftlicher Form mindestens drei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten an der selbigen beim Prüfungsamt für Materialwissenschaft beantragt werden.
- (3) Die Arbeit wird von einer oder einem im Fachbereich Materialwissenschaft an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ausgegeben und betreut.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate ist nur in Ausnahmefällen möglich. Über die Verlängerung entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende auf schriftlichen Antrag.
- (6) Bei Masterarbeiten, die in Kooperation mit einer anerkannten Hochschule erstellt werden, kann die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen an den Rahmen der kooperierenden Hochschule angepasst werden. In diesem Fall sind das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Arbeit an die geänderte Bearbeitungsfrist anzupassen. Ein entsprechender Antrag ist dem Antrag nach Absatz 2 beizufügen.
- (7) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden.
- (8) Die Masterarbeit ist innerhalb von vier Wochen durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (9) Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Zusätze oder Ergänzungen in anderen Sprachen sind nicht zulässig.
- (10) Vor der eigentlichen Masterarbeit sind eine Widmung und hinter der Masterarbeit eine Danksagung zulässig. Sie sind in englischer oder deutscher Sprache abzufassen.
- (11) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie in einer identischen, editierbaren und für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei Prüfungsamt Materialwissenschaft einzureichen.“

7. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage - Studienverlauf

**Studienverlauf für den Masterstudiengang
Materials Science and Engineering**

Semester	Modulcode mawi-...	Modultitel	Veranstaltungsart	SWS	Pflicht/Wahlpflicht	Zugangsvoraussetzung	Prüfungsform	Leistungspunkte	Anwesenheitspflicht	
1.	702	Solid State Physics 1	Vorlesung Praktische Übung	2 1	Pflicht	keine	-	(4)	-* -*	
	711	Analytics 1	Vorlesung Praktische Übung	2 1	Pflicht	keine	Klausur o. mdl. Prüfung	4	-* -*	
	705	Advanced Materials A	Vorlesung Praktische Übung	4 2	Pflicht	keine	2 Klausuren o. mdl. Prüfungen (zP, 50:50)	8	-* -*	
	707	Advanced Mathematics	Vorlesung Computerübung Praktische Übung	2 1 1	Pflicht	keine	Klausur o. mdl. Prüfung	6	-* -* -*	
	708	Thermodynamics and Kinetics 1	Vorlesung Praktische Übung	2 1	Pflicht	keine	Klausur o. mdl. Prüfung	4	-* -*	
	709	Master Lab 1	Praktikum	3	Pflicht	keine	8 Testate	4	Ja	
Summe 1. Semester								(30) 26		
2.	702	Solid State Physics 2	Vorlesung Praktische Übung	2 1	Pflicht	keine	Klausur o. mdl. Prüfung	(4)8	-* -*	
	805	Analytics 2	Vorlesung Praktische Übung	2 1	Pflicht	keine	Klausur o. mdl. Prüfung	4	-* -*	
	706	Advanced Materials B	Vorlesung Praktische Übung	4 2	Pflicht	keine	2 Klausuren o. mdl. Prüfungen (zP, 50:50)	8	-* -*	
	803	Thermodynamics and Kinetics 2	Vorlesung Praktische Übung	2 1	Pflicht	keine	Klausur o. mdl. Prüfung	4	-* -*	
	804	Master Lab 2	Praktikum	3	Pflicht	keine	8 Testate	4	Ja	
		Nontechnical Compulsory Electives	j.n.M.	j.n.M.	j.n.M.	Wahl- pflicht	j.n.M.	j.n.M.	5	j.n.M. .
Summe 2. Semester								(29) 33		
3.	938	Master Lab 3	Praktikum	3	Pflicht	keine	8 Testate	4	Ja	
		Technical Compulsory Electives	j.n.M.	j.n.M.	Wahl- pflicht	j.n.M.	j.n.M.	27	j.n.M. .	
Als Mobilitätsfenster geeignet								Summe 3. Semester	31	
4.	1001	Master Thesis	Abschlussarbeit	6 Mo- nate	Pflicht	Mind. 74 LP	Schriftliche Aus- arbeitung	30		
Summe 4. Semester								30		
Gesamtsumme:								120		

j.n.M.: je nach Modul / zP: zusammengesetzte Prüfung

-* Für diese Veranstaltung besteht keine Anwesenheitspflicht. Für einen geregelten Studienverlauf im Sinne dieses Curriculums wird der Besuch der Veranstaltung aber ausdrücklich empfohlen.“

8. Die Anlagen 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Haben Studierende das nach der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltende Modul 704 (Analytics 1 und 2) bestanden, wird Ihnen die Leistung auch auf das neue Modul 711 angerechnet. Haben die Studierenden in dem Modul 704 die Prüfung nicht bestanden, beenden sie das Modul nach der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung der Satzung. Haben sie das Modul 704 danach erfolgreich absolviert gilt Satz 1 entsprechend.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 7. Mai 2019 erteilt.

Kiel, den 8. Mai 2019

Prof. Dr. Hermann Kohlstedt
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel